

§ 123 StGB Hausfriedensbruch

Allgemeines: (Vergehen) (absolutes Antragsdelikt) (Versuch nicht strafbar); (2 Begehungsform ist echtes Unterlassungsdelikt)

Tatbestandsmerkmal:

1. Geschützte Räumlichkeit: Wohnung, Geschäftsraum, befriedetes Besitztum, abgeschlossener Raum für den öffentlichen Dienst oder für den öffentlichen Verkehr bestimmt
2. widerrechtliches Eindringen (1. Begehungsform) oder
3. auf Aufforderung eines Berechtigten die geschützte Räumlichkeit nicht verlassen (2. Begehungsform)

§ 132 StGB Amtsanmaßung

Allgemeines: (Vergehen) (Offizialdelikt) (Versuch nicht strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Öffentliches Amt (Beamtentitel) und
2. mit dem Amt befassen (vorstellen, Diensausweis falsch, Dienstmarke falsch, Briefkopf falsch) oder
3. Eine Handlung vornehmen, die nur ein Bediensteter einer Behörde durchführen darf (Durchsuchung, Beschlagnahme, Vernehmung, Verkehrsregelung im öffentlichen Bereich)

§ 132a StGB Missbrauch von Titel, Berufsbezeichnung und Abzeichen

Allgemeines: (Vergehen) (Offizialdelikt) (Versuch nicht strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Geschützter Titel (Dr./Prof.) oder
2. Geschützte Berufsbezeichnung (Arzt, Facharzt, Rechtsanwalt, Geistliche) oder
3. Geschützte Abzeichen (Behörden / Militär / Inland und Ausland) und
4. in der Öffentlichkeit führen

§ 138 StGB Nichtanzeigen geplanter Straftaten

Allgemeines: (Vergehen) (Offizialdelikt) (Versuch nicht strafbar) (Echtes Unterlassungsdelikt)

Tatbestandsmerkmal:

1. Katalogstraftat (Menschenraub- /handel, Mord, Totschlag, Brandstiftung, schwerer Brandstiftung, Raub, räuberische Erpressung, Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion)
2. glaubhaft davon erfahren und
3. zu einem Zeitpunkt vor die Ausführung verhindert werden kann und
4. bei Betroffenen oder Strafverfolgungsbehörde nicht anzeigen

§ 142 StGB Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

Allgemeines: (Vergehen) (Offizialdelikt) (Versuch nicht strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Unfallbeteiligter und
2. Straßenverkehr und
3. nach angemessener Wartezeit entfernt und
4. nicht mannhaft gemacht.

Nur im öffentlichen Straßenverkehr möglich !!!

§ 145 StGB Missbrauch von Notrufen, Beeinträchtigung von Unfall- Verhütungsmittel und Nothilfemittel

Allgemeines: (Vergehen) (Offizialdelikt) (Versuch nicht strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Notrufe oder
2. Notzeichen und
3. missbraucht oder
4. vortäuscht oder
5. Warnzeichen oder
6. Verbotsschilder und
7. beseitigt oder
8. unkenntlich macht oder
9. Schutzvorrichtung zur Verhütung von Gefahren
10. beseitigt oder verändert

§ 153 StGB Falsche uneidliche Aussage

Allgemeines: (Vergehen) (Offizialdelikt) (Versuch nicht strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Gericht und
2. nicht unter Eid falsch aussagt

§ 154 StGB Meineid

Allgemeines: (Verbrechen) (Offizialdelikt) (Versuch strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Gericht und
2. unter Eid falsch Aussagen

§ 164 StGB Falsche Verdächtigung

Allgemeines: (Vergehen) (Offizialdelikt) (Versuch nicht strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Behörde und
2. einer Straftat verdächtigen und
3. Wissen um die Unschuld des Betroffenen

§ 185 StGB Beleidigung

Allgemeines: (Vergehen) (absolutes Antragsdelikt) (Versuch nicht strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Beleidigung (Wort /verbal / nonverbal, Schrift, Symbol, Tätlichkeit)

Relatives Antragsdelikt (§ 194 StGB) wenn nationalsozialistische oder Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde, diese Gruppe Teil der Bevölkerung ist, mit dieser Verfolgung zusammenhängt.

§ 186 StGB Üble Nachrede

Allgemeines: (Vergehen) (Antragsdelikt) (Versuch nicht strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. über einen anderen und
2. Unwahre Tatsachen und
3. wider besseren Wissens behaupten

§ 187 StGB Verleumdung

Allgemeines: (Vergehen) (Antragsdelikt) (Versuch nicht strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Über einen anderen und
2. Unwahre Tatsachen
3. wider besseren Wissens behaupten und
4. in Misskredit bringen

§ 201 StGB Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

Allgemeines: (Vergehen) (Antragsdelikt) (Versuch strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Nichtöffentlich gesprochene Wort (Gespräche dass sich nur an einen oder mehrere bestimmte Teilnehmer richtet) und
2. auf einen Tonträger aufnehmen oder
3. die Aufnahme verbreite oder
4. Nichtöffentlich gesprochen Wort und
5. abhört

§ 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensraum

Allgemeines: (Vergehen) (Antragsdelikt) (Versuch nicht strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Wohnung (s. § 123 StGB) oder
2. andere persönliche Räume (Umkleide Kabinen) und
3. Bildaufnahmen herstellt

§ 202 StGB Verletzung des Briefgeheimnis

Allgemeines: (Vergehen) (Antragsdelikt) (Versuch nicht strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Wer unbefugt und
2. verschlossene Postsendungen öffnet oder
3. sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,

§ 223 StGB Körperverletzung

Allgemeines: (Vergehen) (Antragsdelikt) (Versuch strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Körperliche Misshandlung (Eine Üble unangemessene Behandlung die das Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt); (eine ärztliche Versorgung ist hier nicht notwendig) oder
2. Gesundheitsbeschädigung (Hervorrufen oder steigern eines Heilungsbedürftigen Zustandes)

§ 224 StGB gefährliche Körperverletzung
Allgemeines: (Vergehen) (Offizialdelikt) (Versuch strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

Körperliche Misshandlung oder Gesundheitsbeschädigung
und

1. mit Gift (alle toxischen Stoffe) oder Gesundheitsgefährdende Stoffe (alle Stoffe die eine gesundheitliche Veränderung hervorrufen)
2. mit einer Waffe (Schusswaffe / Hieb- und Stoßwaffe/Reizstoff-sprühgerät) oder mit einem gefährlichen Werkzeug (alle Gegenstände die geeignet sind Verletzungen hervorzurufen) oder
3. hinterlistiger Überfall
4. Gemeinschaft (mind.2 Personen) oder
5. eine das Leben gefährdende Behandlung (eine abstrakte Eignung reicht) z.B. die Treppe runter stoßen;

§ 226 StGB schwere Körperverletzung

Allgemeines: (Verbrechen) (Offizialdelikt) (Versuch strafbar)
(Fahrlässig begehbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Gesundheitsbeschädigung und
2. Verlust des Sehvermögen mind. auf einem Auge oder
3. Verlust der Sprache oder
4. Verlust des Gehörs oder
5. Verlust des Fortpflanzungsfähigkeit oder
6. Verlust eines wichtiger Gliedes (Abhängig v. Beruf Opfers)
7. Dauerhaft Entstellung oder
8. Dauerhaft Lähmung oder
9. Verfall in geistige Behinderung oder
10. Verfall in Siechtum

§ 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung

Allgemeines: (Vergehen) (Antragsdelikt) (Versuch nicht strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Körperliche Misshandlung oder
2. Gesundheitsbeschädigung und
3. Fahrlässigkeit

Merke:

Außer-Acht-Lassen "*der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt*".

§ 239 StGB Freiheitsberaubung

Allgemeines: (Vergehen) (Offizialdelikt) (Versuch strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Einen Menschen und
2. einsperren(in eine Räumlichkeit durch äußere Vorrichtung) oder
3. auf sonstige Weise der Freiheit berauben (betäuben, fesseln, Ko Tropfen)

Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren (Verbrechen)
wenn

1. Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder
2. durch die Tat oder eine während der Tat schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht

§ 240 StGB Nötigung

Allgemeines: (Vergehen) (Offizialdelikt) (Versuch strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Handlung oder
2. Duldung oder
3. Unterlassung oder
4. durch drohen mit empfindlichen Übel oder
5. Gewalt (psychische Gewalt reicht)

Merke: Das Nötigungsziel muß verwerflich sein !

Eine versuchte Nötigung liegt dann vor wenn das Opfer nicht auf die Nötigung eingeht.

§ 241 StGB Bedrohung

Allgemeines: (Vergehen) (Offizialdelikt) (Versuch nicht strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert bedroht
2. mit einen Verbrechen !

Ankündigung eines Verbrechens gegen andere bestimmte Person(en) oder ihr/ihnen nahestehenden Personen(en).

Vortäuschen, dass die Verwirklichung eines Verbrechens gegen andere bestimmte Person(en) oder ihr/ihnen nahestehenden Person(en) bevorsteht

§ 242 StGB Diebstahl

Allgemeines: (Vergehen) (Offizialdelikt/relatives Antragsdelikt = 248a StGB) (Versuch strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Fremd beweglich Sache und
2. Wegnahme (Bruch fremden Gewahrsam, Begründung nicht notwendigen Tätereigenen Gewahrsam) und
3. rechtswidrige Zueignungsabsicht = (Täter will ohne Eigentum Anspruch verfahren wie der Eigentümer)

Wegnahme einer fremden, beweglichen Sache in rechtswidriger Zueignungsabsicht !

§ 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahl

Allgemeines: (Vergehen) (Offizialdelikt)

Tatbestandsmerkmal:

Fremde bewegliche Sache und Wegnahme und rechtswidrige Zueignungsabsicht und

1. Einbrechen, Einsteigen, sich verborgen hatten, mit Werkzeug Zutritt verschaffen, mit Nachschlüssel Zutritt verschaffen, in eine Räumlichkeit(außer Wohnung) oder
2. Eine Sache stiehlt die besonders vor Wegnahme geschützt ist oder
3. Kirchendiebstahl oder
4. Museumsdiebstahl (Kunst/Wissenschaft/Technik) oder
5. Hilflosigkeit einer Person ausnutzen oder
6. Gewerblich oder 7. Waffendiebstahl

In den Fällen Nr. 1 – 6 ist ein besonders schwerer Fall ausgeschlossen, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht (Wert ca. 50 €)

§ 244 StGB Diebstahl mit Waffen

Allgemeines: (Vergehen) (Offizialdelikt) (Versuch strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Fremde bewegliche Sache und Wegnahme und rechtswidrige Zueignungsabsicht und Waffe oder gefährliches Werkzeug bei sich führt oder sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder überwinden
2. Bandendiebstahl (D. mit 2 Personen) oder
3. Wohnungseinbruchdiebstahl (s. § 243 TBM streiche Räumlichkeit/setzte Wohnung)

Merke: Keine „Gebrauchsabsicht“ bei Waffe oder gefährlichem Werkzeug; „Mitführen“ reicht aus !

§ 246 StGB Unterschlagung

Allgemeines: (Vergehen) (Offizialdelikt/relatives Antragsdelikt = 248a StGB) (Versuch strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Fremde bewegliche Sache und
2. rechtswidrige Zueignungsabsicht (Wegnahme fehlt !)

§ 248b StGB Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs

Allgemeines: (Vergehen) (Antragsdelikt) (Versuch strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Fahrzeug (Kfz oder Fahrrad) und
2. Unbefugt gebrauchen (gegen den Willen des Berechtigten)

§ 248 c StGB Entziehung der elektrischen Energie

Allgemeines: (Vergehen) (Offizialdelikt/relatives Antragsdelikt bei Wert unter 50 €) (Versuch strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Fremd elektrische Energie und
2. mittels Leiters entzieht und
3. rechtswidrige Zueignungsabsicht

§ 249 StGB Raub

Allgemeines: (Verbrechen) (Offizialdelikt) (Versuch strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Fremde bewegliche Sache und Wegnahme und rechtswidrige Zueignungsabsicht und
2. Gewalt zur Durchsetzung der Wegnahme oder
3. Drohen mit Gewalt zur Durchsetzung der Wegnahme

Merke: „Erst hauen, dann klauen !“

§ 250 StGB Schwerer Raub

Allgemeines: (Verbrechen) (Offizialdelikt) (Versuch strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Fremde bewegliche Sache und Wegnahme und rechtswidrige Zueignungsabsicht und
2. Gewalt zur Durchsetzung der Wegnahme mit Waffe oder gefährlichen Werkzeug wird mitgeführt oder
3. Mit Waffe oder gefährlichen Werkzeug wird bei der Wegnahme gedroht oder
4. Durch die Gewalt kommt es zur Gesundheitsschädigung oder
5. Bandenraub

§ 252 StGB räuberischer Diebstahl

Allgemeines: (Verbrechen) (Offizialdelikt) (Versuch strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Fremde bewegliche Sache und Wegnahme und rechtswidrige Zueignungsabsicht und
2. Gewalt zur Durchsetzung der Beutesicherung wird eingesetzt oder
3. Drohen mit Gewalt zur Durchsetzung der Beutesicherung

Merke: „Erst klauen, dann hauen !“

§ 253 StGB Erpressung

Allgemeines: (Vergehen) (Offizialdelikt) (Versuch strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Handlung die einen Vermögensnachteil darstellt oder
2. Duldung die einen Vermögensnachteil darstellt oder
3. Unterlassung die einen Vermögensnachteil darstellt und
4. Gewalt (psychische Gewalt reicht) oder
5. Drohen mit einem empfindlichen Übel

§ 255 StGB räuberische Erpressung

Allgemeines: (Verbrechen) (Offizialdelikt) (Versuch strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Handlung die einen Vermögensnachteil darstellt oder
2. Duldung die einen Vermögensnachteil darstellt oder
3. Unterlassung die einen Vermögensnachteil darstellt und
4. Gewalt gegen Leib und Leben oder
5. Drohen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben

§ 257 StGB Begünstigung

Allgemeines: (Vergehen) (Offizialdelikt) (Versuch nicht strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Rechtswidrige Vortat eines Anderen und
2. Hilfe leistet und
3. in den Absicht die Vorteile der Vortat zu sichern

Merke: „Nach der Tat ist immer Begünstigung“

§ 259 StGB Hehlerei

Allgemeines: (Vergehen) (Offizialdelikt) (Versuch strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Rechtswidrige gegen das Vermögen eines anderen gerichtete Vortat durch einen Dritten und
2. ankaufen der Güter oder
3. beim Absatz der Güter helfen oder
4. selber absetzt und
5. Bereicherungsabsicht

§ 263 StGB Betrug

Allgemeines: (Vergehen) (Offizialdelikt/relatives Antragsdelikt bei Wert unter 50 € (Versuch strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Täuschungshandlung und
2. Irrtumserregung und
3. Vermögensverfügung und
4. Vermögensschädigung und
5. Bereicherungsabsicht

§ 265 a StGB Erschleichen von Leistungen

Allgemeines: (Vergehen) (Offizialdelikt/relatives Antragsdelikt bei Wert unter 50 €) (Versuch strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Automat oder
2. Telekommunikationsnetz oder
3. Veranstaltungseintrittsgeld oder
4. öffentliches Verkehrsmittel und
5. Leistung erschleicht (Entgelt nicht verrichtet)

§ 267 StGB Urkundenfälschung

Allgemeines: (Vergehen) (Offizialdelikt) (Versuch strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Urkunde und
2. Eine echte Urkunde verfälschen oder
3. Ein unechte Urkunde herstellen und
4. im Rechtsverkehr gebrauchen

§ 268 StGB Fälschung technischer Aufzeichnungen

Allgemeines: (Vergehen) (Offizialdelikt) (Versuch strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. technische Aufzeichnung
2. Eine echte technische Aufzeichnung verfälschen oder
3. Eine unechte technische Aufzeichnung herstellen und
4. im Rechtsverkehr gebrauchen

§ 274 StGB Urkunden Unterdrückung

Allgemeines: (Vergehen) (Offizialdelikt) (Versuch strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. technische Aufzeichnung oder
2. Urkunde und
3. Die nicht in seinem Eigentum steht und
4. die zur Beweisvorlage bei einer zuständigen Stelle bestimmt ist und
5. Vernichtet oder
6. beschädigt oder
7. der Vorlage beider zuständigen Stelle auf irgend eine Weise entzieht

§ 303 StGB Sachbeschädigung

Allgemeines: (Vergehen) (relatives Antragsdelikt) (Versuch strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Fremde Sache und
2. beschädigen oder
3. Zerstören oder
4. Das Erscheinungsbild einer Sache rechtswidrig nicht nur unerheblich verändern

§ 306 StGB Brandstiftung

Allgemeines: (Verbrechen) (Offizialdelikt) (Versuch strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Geschützte Liegenschaft und
2. In Brand setzen

§ 306 d StGB Fahrlässige Brandstiftung

Allgemeines: (Vergehen) (Offizialdelikt) (Versuch nicht strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Geschützte Liegenschaft und
2. In Brand setzen und
3. Fahrlässig

§ 306 f StGB Herbeiführen einer Brandgefahr

Allgemeines: (Vergehen) (Offizialdelikt) (Versuch nicht strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Feuergefährdeter Bereich und
2. Brandgefahr bringen

§ 323 c StGB Unterlassene Hilfeleistung

Allgemeines: (Vergehen) (Offizialdelikt) (Versuch nicht strafbar)
(Echtes Unterlassungsdelikt)

Tatbestandsmerkmal:

1. Unglücksfall oder
2. Notlage oder
3. Gemeine Gefahr und
4. Erforderliche Hilfe und
5. Hilfe ist zumutbar und
6. Möglichkeit der Hilfe

§ 324 StGB Gewässerverunreinigung

Allgemeines: (Vergehen) (Offizialdelikt) (Versuch strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Gewässer und
2. verunreinigt oder
3. Die Eigenschaften des Gewässers nachteilig beeinflussen
oder
4. auch fahrlässig begehrbar

§ 324 a StGB Bodenverunreinigung

Allgemeines: (Vergehen) (Offizialdelikt) (Versuch strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Boden und
2. verunreinigt oder
3. Die Eigenschaften des Bodens nachteilig beeinflussen oder
4. auch fahrlässig begehrbar

§ 325 StGB Luftverunreinigung

Allgemeines: (Vergehen) (Offizialdelikt) (Versuch strafbar)

Tatbestandsmerkmal:

1. Luft und
2. verunreinigt oder
3. Die Eigenschaften der Luft nachteilig beeinflussen oder
4. auch fahrlässig begehrbar

Gilt nur für Betreiber von Anlagen

Jedermannrechte

1. Notwehr § 227 BGB;
2. Verteidigender Notstand § 228 BGB
3. Angreifender Notstand § 904 BGB
4. Selbsthilfe § 229 BGB
5. Selbsthilfe des Besitzers § 859 BGB
6. Selbsthilfe des Besitzdieners § 860 BGB
7. Notwehr § 32 StGB
8. Rechtfertigende Notstand § 34 StGB
9. Entschuldigender Notstand § 35 StGB
10. Vorläufige Festnahme § 127 (1) StPO

Definition: Notwehr §§ 227 BGB, 32 StGB

Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, einen rechtswidrigen, gegenwärtigen Angriff von sich oder einer anderen Person (Nothilfe) abzuwenden.

Angriff: Kann nur durch einen Menschen erfolgen und ist gegen ein beliebiges Rechtsgut gerichtet (Alle Rechtsgüter sind notwehrfähig)

Rechtswidrig: Gegen geltendes Recht verstoßen (Man hat keinen Rechtfertigungsgrund)

Gegenwärtig: unmittelbar bevorstehend, andauernd, darf nicht beendet sein

Verteidigung: Verteidigungswille muss im Vordergrund stehen, nicht etwa aus Kampfeslust

Erforderlich: notwendig und geeignet, Verhältnismäßig = das geringste Mittel, welches Erfolg verspricht.

Notwehr (BGB): Schutz vor Schadenersatzansprüchen

Notwehr (StGB): Schutz vor Strafverfolgung

Putative Notwehr = irrtümliche Notwehr

Überschreitende Notwehr/Notwehrexzess § 33 StGB =
Schuldausschlussgrund bei Angst (Furcht), Verwirrung,
Schrecken

Grundsätzlich ist das Überschreiten strafbar !

Verteidigender Notstand § 228 BGB

Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht.

Hat der Handelnde die Gefahr selbst verschuldet, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

Bsp. Ein streunender Hund greift Sie an. Sie reißen dem Hund die Ohren ab (Beschädigen). Sie reißen dem Hund den Kopf ab (Zerstören).

Angreifender Notstand § 904 BGB

Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.

Bsp. Sie reißen eine Zaunlatte aus einem Zaun, um einen Hund der Sie beißen will abzuwehren.

Selbsthilfe § 229 BGB

Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt handelt nicht widerrechtlich, wenn Obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

Die Festnahme nach § 229 BGB dient der Personalienfeststellung um Ansprüche aus dem BGB zu sichern.

§ 859 Selbsthilfe des Besitzers

Der Besitzer darf sich Verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren. Wird eine bewegliche Sache dem Besitzer mittels verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er Sie dem auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten mit Gewalt wieder abnehmen.

Es gibt 2 Formen der Verbotenen Eigenmacht

1. Besitzstörung
2. Besitzentzug

Gegen eine Besitzstörung kann sich der Besitzer mittels „Besitzwehr“ erwehren.

Gegen einen Besitzentzug kann er eine „Besitzkehr“ durchführen.

§ 860 BGB Selbsthilfe des Besitzdieners

Zur Ausübung der dem Besitzer nach § 859 BGB zustehenden Rechte ist auch derjenige befugt, welcher die tatsächliche Gewalt nach § 855 für den Besitzer ausüben.

Eigentümer: übt die rechtliche Gewalt über eine Sache aus (z.B. Kauf)

Besitzer: übt die tatsächliche Gewalt über eine Sache aus (z.B. Mieter)

Besitzdiener: übt die tatsächliche Gewalt für den Besitzer aus.

1. ist sozialabhängig (Arbeitsvertrag)
2. ist weisungsgebunden (Dienstanweisung)

§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um eine Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig. (Hat also einen Rechtfertigungsgrund).

Bsp. Sie machen mit Ihrer Frau Urlaub in einer einsamen Hütte, in den Bergen; Ihre Frau ist Bluterin. Ihr Führerschein ist auch in Urlaub und zwar für ein Jahr in Flensburg. Ihre Frau schneidet sich tief in die Hand und blutet stark. Sie fahren Ihre Frau ohne Führerschein ins Krankenhaus.

§ 35 StGB Entschuldigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben und Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahe stehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. „Schuldausschließungsgrund“

Bsp. Bergtour:
Beide kommen ins Rutschen. Sie können Ihren Freund gerade noch an einem Seil sichern. Da Sie sich nur noch mit einer Hand halten können, müssen Sie sich entscheiden. Entweder Sie stürzen beide zu Tode oder Sie lassen Ihren Freund los. Sie entscheiden sich für Ihr eigenes Leben und durchtrennen das Seil ihres Freundes, dieser stürzt zu Tode.

§ 127 (1) StPO Vorläufige Festnahme

Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort feststellbar ist, jedermann befugt ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

Die vorläufige Festnahme dient der Personalienfeststellung, um den Täter der Strafverfolgung zu zufügen.

Bsp. Sie sehen wie ein Mann einen anderen schlägt und nehmen diesen, weil er Ihnen Unbekannt ist fest.



© WIB Weiterbildung; Heinsberg